



AMA
AgrarMarkt *Austria*

HANDBUCH

Sichere Identifizierung von Rindern und Rinder-Schlachtkörpern am Schlachthof



INHALT

1. EINLEITUNG	3
2. RECHTSGRUNDLAGEN	3
3. SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG UND IDENTIFIKATION IM ZUGE DER ANLIEFERUNG VON RINDERN	4
4. GÜLTIGKEIT ÖSTERREICHISCHER OHRMARKEN	7
5. SPEZIELLE SCHNITTFÜHRUNG ZUR SICHEREN IDENTIFIKATION ..	9
6. STEMPELUNG DER LAUFENDEN SCHLACHTNUMMER	9
7. IDENTIFIZIERUNG BEI DER FLEISCHUNTERSUCHUNG	12
8. IDENTIFIZIERUNG BEI DER KLASSIFIZIERUNG	14
9. NOTSCHLACHTUNG BZW. SCHLACHTUNG AUS BESONDEREM ANLASS (AUS TIERSCHUTZGRÜNDEN) OHNE OHRMARKEN	16
10. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES SCHLACHTHOFES	16
11. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES FLEISCHUNTERSUCHUNGS- TIERARZTES	17
12. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES KLASSIFIZIERERS	18
13. WAS IST ZU TUN	18
14. BEILAGEN ZUM HANDBUCH	19

IMPRESSUM Herausgeber: Agrarmarkt Austria, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und Agrarmarkt Austria Marketing GmbH. **Erscheinungsdatum:** 01.05.2004. **Druck:** KD Kärntner Druckerei, 9010 Klagenfurt. **Grafik/Layout:** Hermann Stöckl, 1090 Wien. **Fotonachweis:** AMA Marketing GmbH.

1. EINLEITUNG

Der Schlachthof hat auf Grund seiner Übergangsfunktion vom Lebendtierbereich zum Fleischbereich, eine Schlüsselposition im Bereich Gesundheits- und Konsumentenschutz. Die qualitätssichernden Maßnahmen am Schlachthof sind vielfältig und werden von den verschiedensten Organisationen wahrgenommen.

Ziel dieses Handbuches ist es, diese vielfältigen Bereiche Lebendrinderkennzeichnung und Registrierung (AMA), Klassifizierung (AMA), Fleischuntersuchung (BMGF) und Rindfleischetikettierung zu verknüpfen und eindeutige Entscheidungsspielregeln für die wichtigsten Problemstellungen betreffend Identifizierung am Schlachthof festzulegen. Alle diese Regelungen existieren ohnehin in Form von Rechtsvorschriften - in diesem Handbuch werden sie für die Praxis zusammengefasst.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, sowie Verordnung (EG) Nr. 1825/2000
Verordnungen (EG) Nr. 2629/97, (EG) Nr. 1082/03 und (EG) Nr. 494/98
Österreichische Rinderkennzeichnungsverordnung 1998 idgF
Qualitätsklassengesetz BGBl 161/1967 idgF
Verordnung über Handelsklassen für Rinderschlachtkörper (BGBl. Nr. 289/2002 vom 20.07.2002 idgF)
Fleischuntersuchungsgesetz BGBl 522/1982 idgF
Fleischuntersuchungsverordnung BGBl 395/1994 idgF
Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung
Erlass des BKA 39.110/10-VI/A/3/98 vom 27. Oktober 1998
Erlass des BMSG 39.110/14-IX/A/3/02 vom 27. März 2002
Erlass des BMSG 39.110/18-IX/A/3/02 vom 9. April 2002

Definition Rind (nach Richtlinie 64/432 (EWG)): Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder einschließlich Bison bison und Bubalus bubalus

3. SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG UND IDENTIFIKATION IM ZUGE DER ANLIEFERUNG VON RINDERN

GRUNDSÄTZLICH KÖNNEN TIERE IN UNTERSCHIEDLICHER WEISE GEKENNZEICHNET AN SCHLACHTHÖFE ANGELIEFERT WERDEN.

Mit 2 gültigen Ohrmarken: Das Tier ist ordnungsgemäß gekennzeichnet (siehe auch Punkt 4). Für alle nach dem 01.01.1998 geborenen Rinder ist eine Doppelkennzeichnung verpflichtend. Rinder, geboren vor dem 01.01.1998, sind auch nur mit einer Ohrmarke korrekt gekennzeichnet.

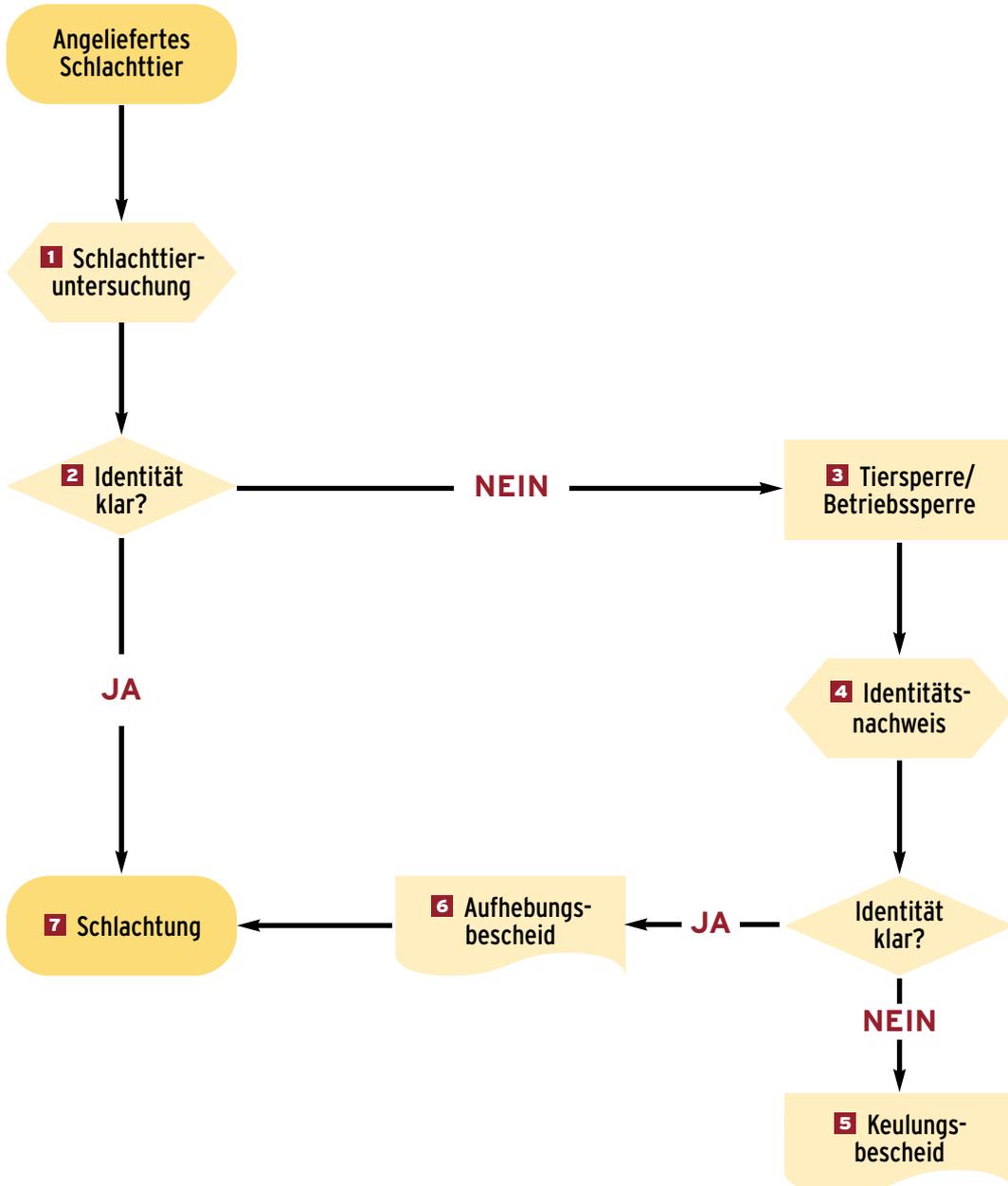
Mit einer gültigen Ohrmarke: Das Tier darf zur Schlachtung zugelassen werden. Nach dem Erlass des BMSG 39.110/14-IX/A/3/02 vom 27.03.2002 wird die Ohrmarke auf dem Schlachtband mit dem Schädel mitgeführt.

Ohne Ohrmarken: Rinder, die ohne Ohrmarken am Schlachthof ankommen, gelten grundsätzlich als nicht identifiziert. Sie dürfen nicht zur Schlachtung zugelassen werden, auch dürfen sie den Schlachthof nicht mehr verlassen. Die Agrarmarkt Austria, Referat Rinderkennzeichnung (AMA-RKZ), ist unmittelbar schriftlich zu informieren.

Mit ausschließlich ungültigen Ohrmarken: Gleich wie „Ohne Ohrmarken“.

ABLAUFBESCHREIBUNG

Im Folgenden wird der gesamte Identifikations-Ablauf der Schlachttieruntersuchung am Schlachthof zusammengefasst um sicherzustellen, dass die für den menschlichen Verzehr bestimmten Rinderschlachtkörper am Schlachthof immer eindeutig identifiziert sind.



1 SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG

Im Zuge der Schlachttieruntersuchung ist die Identität der Rinder vom Fleischuntersuchungstierarzt (FUTA) festzustellen. Dabei sind insbesondere die korrekte Kennzeichnung zu überprüfen und die Ohrmarkennummer der Rinder mit den Begleitdokumenten zu vergleichen. **Korrekte Begleitdokumente sind:**

- Für Rinder mit **österreichischem Herkunftsbetrieb**: Viehverkehrsschein (siehe dazu auch Merkblatt Viehverkehrsschein der AMA Marketing GmbH).
- Für Rinder mit **EU Herkunftsbetrieb (außer Österreich)**: Transportbescheinigung und Tierpass.
- Für Rinder mit **Drittland Herkunft**: „Annex B“ Papier.

Die Überprüfung der Identität der Rinder sowie die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren sind vom Fleischuntersuchungstierarzt zu dokumentieren. Dies kann im Protokoll der Schlachttieruntersuchung oder gleich direkt auf den Begleitpapieren erfolgen, die eine Verbindung zum Schlachttieruntersuchungsprotokoll aufweisen müssen. Bestehen Zweifel an der Identität eines Rindes (zB offensichtlich manipulierter Viehverkehrsschein oder Ohrmarke), muss eine Überprüfung durch den Fleischuntersuchungstierarzt mittels der AMA-Rinderdatenbank (www.eama.at) erfolgen.

2 IDENTITÄT KLAR?

Rinder ohne bzw. mit ungültigen Ohrmarken sowie Rinder, deren Ohrmarkennummer nicht mit den Begleitpapieren bzw. mit der AMA-Rinderdatenbank übereinstimmen, gelten vorerst als nicht identifiziert und dürfen nicht zur Schlachtung zugelassen werden. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung des Fleischuntersuchungstierarztes an die AMA-Rinderkennzeichnung. Das Tier darf den Schlachthof nicht mehr verlassen, der Schlachthofbetreiber ist zu informieren. Die Verantwortung über die tiergerechte Verwahrung des nicht identifizierten Rindes am Schlachthof liegt beim Schlachthofbetreiber.

3 TIERSPERRE/BETRIEBSSPERRE

Es erfolgt im Falle eines nicht identifizierten Rindes eine Tiersperre, ab zwei nicht identifizierten Rindern eine Betriebssperre durch die AMA-Rinderkennzeichnung. Sind am Schlachthof mehrere Rinder nicht identifiziert, erfolgt grundsätzlich eine Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA.

4 IDENTITÄTSNACHWEIS

Die Daten zum Nachweis der Identität des Tieres sind vom Schlachthof zu erbringen. Als Hilfsmittel dient das Formular „Nachweis für Identifizierung eines Rindes (Identitätsnachweis)“ der AMA.

Anmerkung: Geeignete Nachweise, die eine Nachvollziehbarkeit ergeben, sind insbesondere plausible Nachweise durch Bestandesverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Bestätigungen durch Landwirt, Viehhändler, praktischer Tierarzt, Amtstierarzt.

5 KEULUNGSBESCHEID

Kann die Identität des Tieres nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nachgewiesen werden, erfolgt die Keulung und unschädliche Beseitigung des betroffenen Tieres (Keulungsbescheid der AMA).

6 AUFHEBUNGSBESCHEID

Aufhebung der Tiersperre/Betriebssperre: Nach der Identifizierung und Aufhebung der Tiersperre/Betriebssperre durch die AMA muss das Tier durch geeignete Maßnahmen gekennzeichnet werden, damit das Tier von den anderen Schlachtkörpern unterscheidbar und am Schlachtband wiedererkennbar ist.

7 SCHLACHTUNG

Das Tier kann geschlachtet, durch den Fleischuntersuchungstierarzt endbeurteilt sowie klassifiziert und etikettiert werden.

4. GÜLTIGKEIT ÖSTERREICHISCHER OHRMARKEN

VON DER AMA SEIT 1998 VERWENDETE OHRMARKEN FÜR DIE DOPPELKENNZEICHNUNG

Ausgabe ab: 01.01.1998



Doppelkennzeichnung, AMA Ausgabe ab 1998

Ausgabe ab: 24.06.1999



Ausgabe ab: 24.10.2001



Einfach- oder Doppelkennzeichnung



Für nach dem 1.1.1998 geborene Rinder ist die Doppelkennzeichnung verbindlich. Rinder, die vor dem 1.1.1998 geboren wurden, sind auch mit einer Ohrmarke korrekt gekennzeichnet. Die Schlachtung von Rindern, die der Doppelkennzeichnung unterliegen, ist auch mit einer Ohrmarke erlaubt.

Gültige Kunststoffohrmarke typisch für „Alttiere“ geboren vor dem 1.1.1998



Blechohrmarken, mit neunstelligem Nummernsystem (Zuchtverbandsohrmarke), sind für Tiere, die vor dem 1.1.1998 geboren wurden, gültig. Alte „alphanumerische“ (TBC) Blech-Ohrmarken sind ungültig.

Gültige numerische Blechohrmarke, 2 Ziffern befinden sich auf der Rückseite.

ERKENNEN VON EU-TIEREN

Diese sind am zweistelligen Iso-Ländercode erkennbar

AT Österreich	FR Frankreich	NL Niederlande
BE Belgien	GR Griechenland	PL Polen
DE Deutschland	HU Ungarn	PT Portugal
CZ Tschechische Republik	IE Irland	SE Schweden
CY Zypern	IT Italien	SI Slowenien
DK Dänemark	LT Litauen	SK Slowakische Republik
EE Estland	LU Luxemburg	UK United Kingdom
ES Spanien	LV Lettland	
FI Finnland	MT Malta	

Der Ländercode auf der Ohrmarke gibt Auskunft darüber, in welchem EU-Land das Tier erstmalig gekennzeichnet wurde. Da Drittländertiere bei der Einfuhr in die EU vom Einfuhrstaat umgezeichnet werden, gibt der Ländercode keine Auskunft über das tatsächliche Geburtsland dieses Tieres - dieses könnte durchaus ein Drittland gewesen sein.

Erkennen von Drittländertieren

Drittländertiere werden, sofern sie nicht direkt zu einem Schlachthof geliefert werden, vom zuständigen Amtstierarzt des Bestimmungsbetriebes mit eigenen **weißen** Ohrmarken gekennzeichnet. In der Datenbank wird die Verbindung zur ursprünglichen Ohrmarkennummer hergestellt.

Welche Ohrmarken sind „ungültig“ (Behandlung wie Rinder ohne Ohrmarken)

- Nur alte österreichische Ohrmarken mit sechsstelligem alphanumerischem Nummernsystem.
- Rinder, die Ohrmarken mit unterschiedlichen Nummern tragen. Eine zusätzliche betriebsinterne Ohrmarkennummer oder eine zusätzliche alte österreichische alphanumerische Ohrmarke ist damit nicht gemeint.
- AMA-Ohrmarken, für die keine Systemeintrittsmeldung (Geburtsmeldung, Importmeldung Drittland) in der Rinderdatenbank vorliegt. Dies kann nur durch eine direkte Datenbankabfrage (www.eama.at) oder über die Hotline 01/334 39 30 erkannt werden.

5. SPEZIELLE SCHNITTFÜHRUNG ZUR SICHEREN IDENTIFIKATION

Durch eine entsprechende Schnittführung bleibt eine bindegewebliche Verbindung zwischen Ohr (inkl. Ohrmarke) und Schlachtkörper erhalten (siehe dazu auch Merkblatt 5 „Schnittführung“ der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH).

6. STEMPELUNG DER LAUFENDEN SCHLACHTNUMMER

Die Verordnung über Handelsklassen für Rinderschlachtkörper schreibt eine mehrmalige Stempelung der laufenden Schlachtnummer (zusätzlich zur laufenden Schlachtnummer am Etikett) vor. Diese ist zumindest vier Mal und gut leserlich an jedem Rinder- und Kälberschlachtkörper anzubringen und stellt ein wesentliches Kennzeichnungs- und Sicherungselement dar.

Laut Punkt 2.1 der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung ist die Schlachtnummer so festzulegen, dass bei Rindern jeweils am Monatsersten mit „1“ begonnen wird und bei Betrieben mit Rinder- und Kälberschlachtungen auch alle Kälberschlachtkörper miteinbezogen werden müssen.



FOTO: AMA MARKETING GMBH

Der Schlachtbetrieb darf am Schlachtkörper neben der Schlachtnummerierung nur dann zusätzliche Zifferncodes kennzeichnen, wenn dadurch die Eindeutigkeit der fortlaufend gestempelten Schlachtnummern in keiner Weise beeinträchtigt wird und insbesondere jede Art von Verwechslung oder Unklarheit von vornherein ausgeschlossen bleibt.

Es dürfen keine Schlachtkörperhälften und -viertel ohne gestempelter Schlachtnummer ausgeliefert werden!

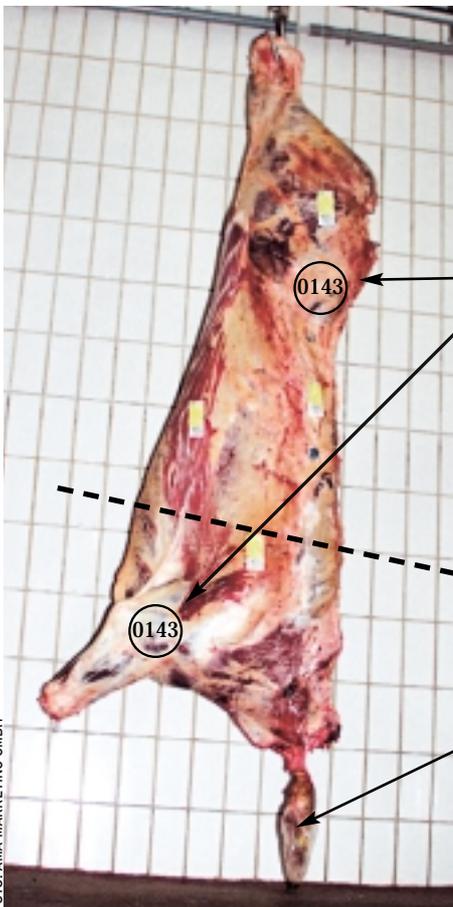
Eine eindeutige Identifizierung aller Rinder- und Kälberschlachtkörper ist somit auch dann gegeben, wenn Schwierigkeiten unmittelbar beim Ausdrucken der Etiketten (zB: EDV-Störung, Druckerausfall, etc.) auftreten; eine ungewollte Trennung der bindegewebsartigen Verbindung zwischen Ohr (inkl. Ohrmarke) und Schlachtkörper eintritt; die Schlachtkörperetiketten nach erfolgter Kennzeichnung (zB: durch Verwischen, Druckerstörung) unleserlich werden; Schlachtkörperetiketten „herunterfallen“ bzw. sich unbeabsichtigt lösen.

Insbesondere bei Notschlachtungen bzw. Schlachtungen aus besonderem Anlass

hat unabhängig vom Datum der Stempelung der laufenden Schlachtnummer der Klassifizierer das tatsächliche Schlachtdatum zu protokollieren und gegebenenfalls am Etikett anzugeben.

Lokalisation der Schlachtnummer

Die Schlachtnummer ist zumindest zwei Mal pro Schlachtkörperhälfte anzubringen. Die Stempelung am Hinterviertel soll am Knöpfel und jene am Vorderviertel auf der Schulter erfolgen. Eine zusätzliche Stempelung von Platte und „Englischem“ ist möglich und sollte auch spätestens zum Zeitpunkt der Klassifizierung erfolgen.



Beachte: Die Stelle am Schlachtkörper ist so zu wählen, dass ein Verwischen der Nummer durch einen anderen Schlachtkörper vermieden wird (Nicht an erhabenen Stellen stempeln!).

Diese Stellen sind zB für das Stempeln der Schlachtnummer geeignet. Ein Verwischen der Nummer durch andere Schlachtkörper wird verhindert.

Beachte: Die Schlachtnummer ist so am Vorderviertel anzubringen, dass sie auch nach dem Absetzen vollständig am Vorderviertel lesbar bleibt.

Abviertelung zwischen 6. und 7. Rippe

Ohr samt Ohrmarke in bindegewebsartiger Verbindung (aus Hygienegründen im Plastiksack)

Die Vorgangsweise bei falscher Stempelung der Schlachtnummer und der damit zusammenhängenden Verantwortung ist laut „Merkblatt 3 -Schlachtnummer“ der AMA Marketing GmbH wie folgt geregelt:

Vorgangsweise bei falscher Stempelung



Wurde die Schlachtnummer irrtümlich falsch gestempelt (zB Bandnummerator wurde nicht weitergedreht), so hat der Verantwortliche die Stempelnummer **zwei Mal leserlich durchzustreichen** und neu zu stempeln.

Idealbeispiel einer korrigierten Schlachtnummer

„2544“ ist die richtig gestempelte Schlachtnummer
„2543“ ist die falsch gestempelte Schlachtnummer und wurde zwei Mal durchgestrichen

Wird vom Klassifizierer eine „falsche Stempelung“ bemerkt, so hat er umgehend den Verantwortlichen zu informieren, damit die falsch gestempelten Schlachtkörper korrigiert und die neuen Schlachtkörper ab sofort richtig gestempelt werden. Vom Klassifizierer ist die Korrektur der Schlachtnummer im Klassifizierungsprotokoll immer zu vermerken.

Verantwortlichkeit bei falscher Stempelung

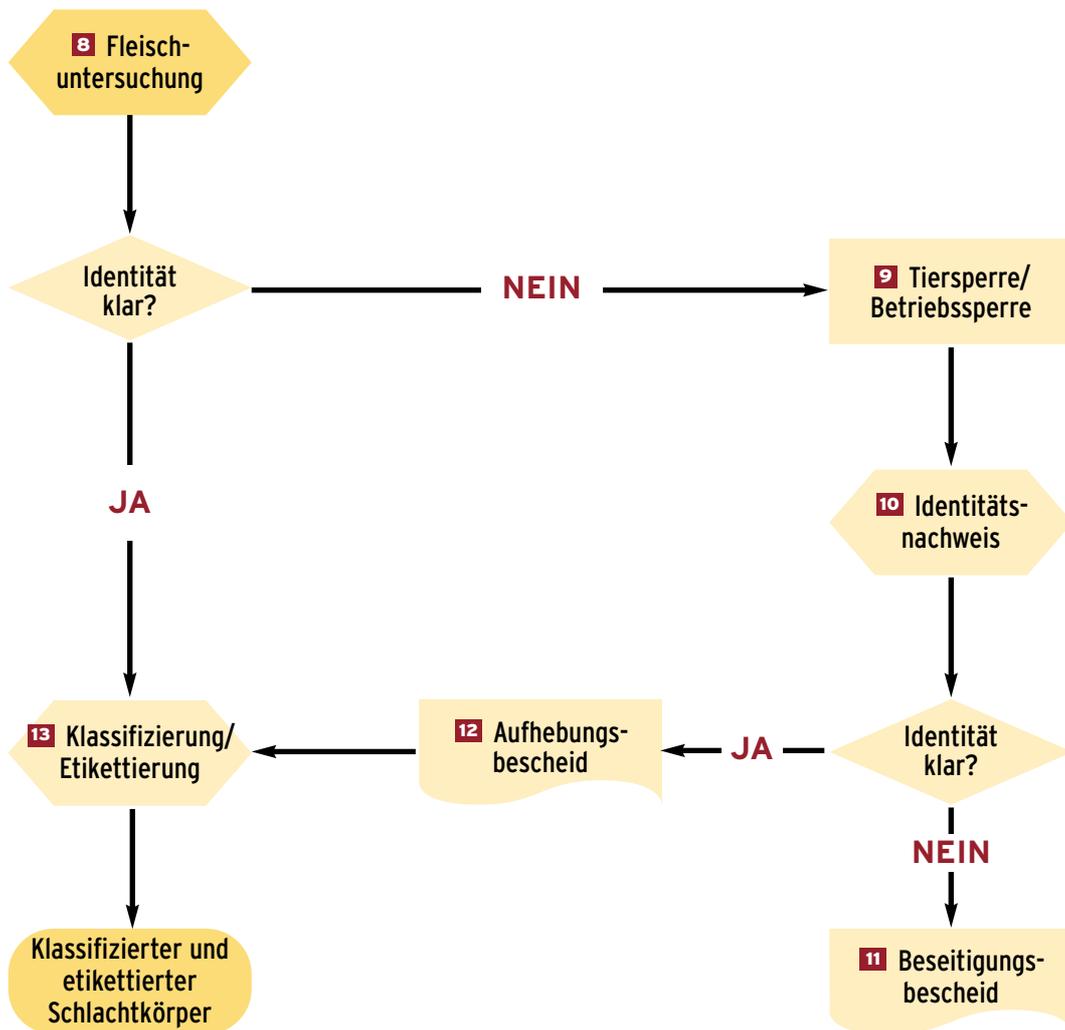
Die korrekte Verwendung und Aufbewahrung des Stempels sowie die fortlaufende, lückenlose Nummerierung aller Schlachtkörper liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des **Schlachthofbetreibers**.

Davon ausgenommen sind jene Fälle, wo der Schlachthofbetreiber diese Tätigkeit und die Verantwortung dem Klassifizierungsdienst übertragen hat und diese in einer schriftlichen Vereinbarung klar geregelt ist.

Beachte: Es wird den Klassifizierungsdiensten und Schlachthofbetreibern empfohlen, die genaue Vorgangsweise bei „Notschlachtungen“ bzw. „Schlachtungen aus besonderem Anlass“ sowie in jenen Fällen, wo der Klassifizierungsdienst eine durch einen Schlachthofmitarbeiter falsch gestempelte Schlachtnummer bemerkt, in einem Vertrag schriftlich zu regeln.

7. IDENTIFIZIERUNG BEI DER FLEISCHUNTERSUCHUNG

ABLAUFBESCHREIBUNG



8 FLEISCHUNTERSUCHUNG

Der Fleischuntersuchungstierarzt stellt das Vorhandensein der Ohrmarken zum Zeitpunkt der Fleischuntersuchung fest. Falls sich keine Ohrmarke am Schlachtkörper befindet, zB wenn die Ohrmarke zwischen Schlachtung (Tötebox) und Fleischuntersuchung verloren gegangen ist, besteht die Möglichkeit, dass die Identität des Schlachtkörpers anhand von Schlachtnummern, Schusslisten und Viehverkehrsscheinen vom Fleischuntersuchungstierarzt, in Zusammenarbeit mit dem Verfügungsberechtigten feststellbar ist. Das Ergebnis muss dem Klassifizierungsorgan schriftlich vom Fleischuntersuchungstierarzt bestätigt werden. Ist die Identität nicht klar, wird der Schlachtkörper sofort ausgeschleust und es erfolgt eine schriftliche Mitteilung des Fleischuntersuchungstierarztes an die AMA-Rinderkennzeichnung.

9 TIERSPERRE/BETRIEBSSPERRE

Auf Basis der schriftlichen Mitteilung des Fleischuntersuchungstierarztes an die AMA erfolgt im Falle eines nicht identifizierten Rindes eine Tiersperre, ab zwei nicht identifizierten Rindern eine Betriebssperre durch die AMA-Rinderkennzeichnung. Vom Fleischuntersuchungstierarzt ist sicherzustellen, dass der Schlachtkörper nicht abschließend beurteilt wird und nicht in Verkehr gebracht werden kann.

10 IDENTITÄTSNACHWEIS

Die Daten zum Nachweis der Identität des Tieres sind vom Schlachthof zu erbringen. Als Hilfsmittel dient das Formular „**Nachweis für Identifizierung eines Rindes (Identitätsnachweis)**“ der AMA.

Anmerkung: Geeignete Nachweise, die eine Nachvollziehbarkeit ergeben, sind insbesondere plausible Nachweise durch Bestandesverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Bestätigungen durch Landwirt, Viehhändler, praktischer Tierarzt, Amtstierarzt.

11 BESEITIGUNGSBESCHEID

Kann die Identität des Schlachtkörpers nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nachgewiesen werden, erfolgt die unschädliche Beseitigung des betroffenen Schlachtkörpers aufgrund des Beseitigungsbescheides.

12 AUFHEBUNGSBESCHEID

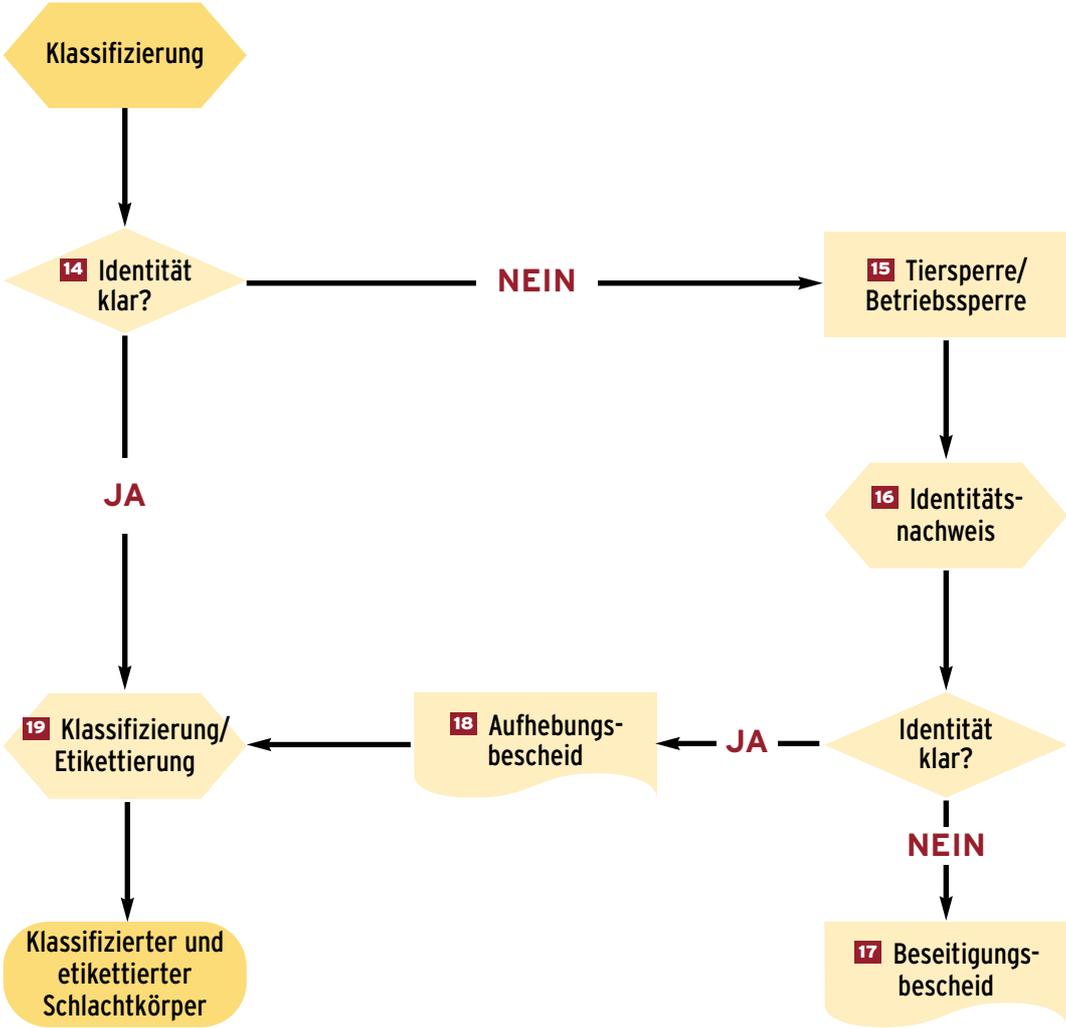
Kann die Identität des Schlachtkörpers innerhalb von zwei Arbeitstagen nachgewiesen werden, erfolgt die Aufhebung der Tiersperre/Betriebssperre.

13 KLASSIFIZIERUNG/ETIKETTIERUNG

Die Endbeurteilung durch den Fleischuntersuchungstierarzt und die Etikettierung kann durchgeführt werden.

8. IDENTIFIZIERUNG BEI DER KLASSIFIZIERUNG

ABLAUFBESCHREIBUNG



14 IDENTITÄT KLAR?

Der Klassifizierer muss die Identität des Schlachtkörpers anhand der Ohrmarkennummer und der Übereinstimmung mit den Begleitpapieren feststellen.

Ist die Identität des Schlachtkörpers unklar, meldet der Klassifizierer unverzüglich dem Fleischuntersuchungstierarzt die Vorführung eines Schlachtkörpers ohne Identität (ohne Ohrmarke). Es erfolgt keine Etikettierung des Schlachtkörpers. Ein entsprechender Vermerk im Klassifizierungsprotokoll bei der entsprechenden Schlachtnummer wird eingetragen. Der Fleischuntersuchungstierarzt und der Verfügungsberechtigte führen gemeinsam auf Basis der Schlachttieruntersuchung eine Identitätsfeststellung durch. Kann die Identität festgestellt werden, wird dies schriftlich mit Unterschrift des Fleischuntersuchungstierarztes dem Klassifizierer bestätigt.

15 TIERSPERRE/BETRIEBSSPERRE

Kann die Identität nicht geklärt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung des FUTA an die AMA-Rinderkennzeichnung. Auf Basis der schriftlichen Mitteilung des Fleischuntersuchungstierarztes an die AMA erfolgt im Falle eines nicht identifizierten Rindes eine Tiersperre, ab zwei nicht identifizierten Rindern eine Betriebssperre durch die AMA-Rinderkennzeichnung. Vom Fleischuntersuchungstierarzt ist sicherzustellen, dass der Schlachtkörper nicht abschließend beurteilt wird, weiters darf er nicht etikettiert und nicht in Verkehr gebracht werden kann.

16 IDENTITÄTSNACHWEIS

Die Daten zum Nachweis der Identität des Tieres sind vom Schlachthof zu erbringen. Als Hilfsmittel dient das Formular „Nachweis für Identifizierung eines Rindes (Identitätsnachweis)“ der AMA.

Anmerkung: Geeignete Nachweise, die eine Nachvollziehbarkeit ergeben, sind insbesondere plausible Nachweise durch Bestandesverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Bestätigungen durch Landwirt, Viehhändler, praktischer Tierarzt, Amtstierarzt.

17 BESEITIGUNGSBESCHEID

Kann die Identität des Schlachtkörpers nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nachgewiesen werden, erfolgt die unschädliche Beseitigung des betroffenen Schlachtkörpers aufgrund des Beseitigungsbescheides.

18 AUFHEBUNGSBESCHEID

Kann die Identität des Schlachtkörpers innerhalb von zwei Arbeitstagen nachgewiesen werden, erfolgt die Aufhebung der Tiersperre/Betriebssperre.

19 KLASSIFIZIERUNG/ETIKETTIERUNG

Die Endbeurteilung durch den Fleischuntersuchungstierarzt und die Etikettierung kann durchgeführt werden.

9. NOTSCHLACHTUNG BZW. SCHLACHTUNG AUS BESONDEREM ANLASS (AUS TIERSCHUTZGRÜNDEN) OHNE OHRMARKEN

Das Tier darf geschlachtet werden, ist aber gemäß Fleischuntersuchungsgesetz (FUG) separat zu verwahren. Es erfolgt keine abschließende Beurteilung durch den Fleischuntersuchungstierarzt, sowie keine Klassifizierung und Etikettierung! Der Schlachtkörper darf bis zur vollständigen Identifizierung und abschließenden Beurteilung nicht in Verkehr gebracht werden (siehe auch Punkt 3. Schlachttieruntersuchung und Identifikation im Zuge der Anlieferung von Rindern).

10. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES SCHLACHTHOFES

Bestandsverzeichnis: Die Führung eines Bestandsverzeichnisses für Rinder ist gemäß Artikel 7, Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1760/2000 in Verbindung mit dem § 4, Abs. 1 der RKZ-VO 1998 verpflichtend vorgeschrieben. Es enthält folgende Mindestangaben:

1. Ohrmarkennummer
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht (einschließlich der Angabe, ob männliche Rinder kastriert wurden)
4. Rasse
5. Vorbesitzer mit Name und Anschrift
6. Nachbesitzer mit Name und Anschrift oder Vermerk geschlachtet bzw. verendet
7. Zu- und Abgangsdatum
8. Zuordnung zur früheren Ohrmarkennummer bei Drittlandtieren
9. Schlachtdatum
10. Kontrollvermerke

Das Bestandsverzeichnis muss chronologisch entweder in Papierform oder elektronisch aktuell geführt werden. Änderungen sind spätestens drei Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken. Bei einer Kontrolle durch die AMA muss das Bestandsverzeichnis ausgedruckt werden können.

Das Bestandsverzeichnis ist mindestens vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren!

Schlachthöfe können als Bestandsverzeichnis eine Kombination von Schlachtprotokoll und weiteren Aufzeichnungen (zB Viehverkehrsscheine) verwenden, sofern alle im Bestandsverzeichnis geforderten Daten vorhanden sind. In diesem Fall gilt auch für das Schlachtprotokoll, die Viehverkehrsscheine usw. eine Aufbewahrungsfrist von vier Jahren!

Schlachtprotokoll/Klassifizierungsprotokoll: Dieses ist grundsätzlich von jedem Schlachthof zu führen. Bei Schlachthöfen mit externer Klassifizierungspflicht wird es vom Klassifizierer geführt. Es enthält folgende Mindestangaben:

1. **Laufende Schlachtnummer**
2. **Ohrmarkennummer**
3. **Schlachttag**
4. **Klassifizierungsdatum**
5. **Warmschlachtgewicht**
6. **Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse**
7. **Kategorie**
8. **Geburts- bzw. Mastland**
9. **Angaben zur Identifizierung des Lieferanten**
10. **Name oder Kennzeichen des Klassifizierers**

Zusätzlich sind im Falle der Teilnahme an einem freiwilligen Rindfleischkennzeichnungssystem (zB „bos“ und „VUQS“) die entsprechenden Angaben des jeweiligen Rindfleischkennzeichnungssystems zu protokollieren.

11. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES FLEISCHUNTERSUCHUNGSTIERARZTES

Das Protokoll gemäß § 45 Fleischuntersuchungsgesetz für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung enthält folgende Mindestangaben, wobei es an keine Formvorschriften gebunden ist:

1. **Datum der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**
2. **Herkunft der Tiere (Vorbesitzer), Kennzeichen**
3. **Zahl der Tiere, die der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterzogen wurden (Kälber männlich, Kälber weiblich, Stiere, Ochsen, Kalbinnen, Kühe)**
4. **Untersuchung vor der Schlachtung – Ergebnis**
5. **Untersuchung nach der Schlachtung – tauglich, tauglich nach Brauchbarmachung, untauglich**
6. **Beanstandung und Verwertung der untauglichen Tierkörper und Tierkörperteile – Einteilung entsprechend der VO (EG) 1774/2002**
7. **Anmerkungen (weitere Verfügungen und dergleichen), Begründung der Beanstandung**
8. **Handzeichen (Unterschrift) des Fleischuntersuchungsorgans**

Das Protokoll ist nach der letzten Eintragung drei Jahre auf der Gemeinde aufzubewahren.

12. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN DES KLASSIFIZIERERS

Das Klassifizierungsprotokoll sowie die Viehverkehrsscheine bzw. Kopien der Begleitpapiere sind vom Klassifizierungsdienst mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

13. WAS IST ZU TUN ...

... wenn ein Tier ohne Ohrmarke angeliefert wird?

Dieses gilt grundsätzlich als nicht identifiziert. Es darf keine Zulassung zur Schlachtung erhalten, auch darf es den Schlachthof nicht mehr verlassen. Die AMA-Rinderkennzeichnung ist unmittelbar schriftlich zu informieren.

Ausnahme Notschlachtung oder Schlachtung aus besonderem Anlass: In diesem Fall darf auch ein ungekennzeichnetes Rind zur Schlachtung zugelassen werden. Bis zur Klärung der vollständigen Identität darf der Tierkörper weder durch den Fleischuntersuchungstierarzt abschließend beurteilt, noch etikettiert oder in Verkehr gebracht werden.

... wenn Zweifel an der Kennzeichnung bestehen?

Ein Überblick über die korrekte Kennzeichnung von Rindern wird im Punkt 4 „Gültigkeit Österreichischer Ohrmarken“ gegeben. Bestehen weitere Zweifel, kann bei der AMA-Rinderkennzeichnung nachgefragt werden.

... wenn ein Tier eine andere Kennzeichnung trägt, als am Viehverkehrsschein angegeben ist?

Wenn das Tier ordnungsgemäß in der AMA-Rinderdatenbank registriert ist, kann es zur Schlachtung zugelassen werden. Es darf aber weder durch den Fleischuntersuchungstierarzt abschließend beurteilt, noch klassifiziert, etikettiert oder in Verkehr gebracht werden. Der Tierhalter ist zu informieren, damit er den Sachverhalt richtig stellen kann. Bestehen Zweifel an der Identität, ist die AMA-Rinderkennzeichnung schriftlich zu informieren.

... wenn das Tier nicht am Schlachthof „lebend gesperrt“ werden kann (wenn keine derartigen Einrichtungen vorgeschrieben sind)?

In diesem Fall kann der Fleischuntersuchungstierarzt die Schlachtung aus Tierschutzgründen anordnen. Bis zur Klärung der vollständigen Identität darf der Schlachtkörper aber weder durch den Fleischuntersuchungstierarzt abschließend beurteilt, noch etikettiert oder in Verkehr gebracht werden. Die Erlaubnis zur Schlachtung muss vom Fleischuntersuchungstierarzt unter Anführung der Umstände im Protokoll der Schlachtung dokumentiert werden.

... wenn EU- bzw. Drittlandtiere ohne gültige Begleitpapiere an den Schlachthof angeliefert werden?

Vorgangsweise, wie wenn „ein Tier ohne Ohrmarke angeliefert wird“. Darüber hinaus ist der Amtstierarzt bzw. die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat zu verständigen.

... mit den Tierpässen von EU-Tieren?

Die Tierpässe sind unverzüglich nach der Schlachtung im Original an die AMA, Referat Rinderkennzeichnung, A-1200 Wien, Dresdner Straße 70, zu senden.

... ein Fleischuntersuchungstierarzt noch keine Zugangskennung zur AMA-Rinderdatenbank hat?

Jeder Fleischuntersuchungstierarzt kann eine eAMA Zugangsberechtigung über den zuständigen Amtstierarzt anfordern.

14. BEILAGEN ZUM HANDBUCH

- Erlass des BKA 39.110/10-VI/A/3/98 vom 27. Oktober 1998
- Erlass des BMSG 39.110/14-IX/A/3/02 vom 27. März 2002
- Erlass des BMSG 39.110/18-IX/A/3/02 vom 9. April 2002
- Merkblatt 3 „Schlachtnummer“ der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH
- Merkblatt 5 „Schnittführung“ der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH
- Formblatt: Bestätigung der Identität eines Schlachtkörpers ohne Ohrmarke
- Formblatt: Nachweis für Identifizierung eines Rindes (Identitätsnachweis)

Wichtige Telefonnummern

AMA-Rinderkennzeichnungshotline: 01/ 334 39 30

Fax AMA-Rinderkennzeichnung: 01/ 33151 - 419

Fragen und Anregungen zu diesem Handbuch können gerichtet werden an

Rinderkennzeichnung: tkz@ama.gv.at

Viehverkehrsschein: andreas.herrmann@ama.gv.at

Etikettierung: siegfried.rath@ama.gv.at

Klassifizierung: eva.scheiflinger@ama.gv.at

Veterinäre Angelegenheiten: peter-vitus.stangl@bmgf.gv.at

Schematischer Ablauf der Rinderschlachtung

